

14. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Januar 2009 in der Fassung des 13. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 11 Absatz 2 wird geändert:

„§ 11

Überbrückungsgeld

- (1) ...
- (2) Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht nicht, wenn dem Versicherten
 1. Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Leistungen nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften zusteht,
 2. Arbeitslosengeld nur deswegen nicht gewährt wird, weil er sich nicht arbeitslos meldet oder Arbeitslosengeld nicht beantragt oder
 3. Krankengeld anstelle von Arbeitslosengeld zusteht oder
 4. Krankengeld anstelle von Arbeitslosengeld nur deswegen nicht gewährt wird, weil er es nicht beantragt,
 5. die Leistung nach § 9 Nummer 5 gewährt wird.
- (3) ...
- (4) ...“

2. § 12 Absatz 1 wird geändert:

„§ 12

Überbrückungsgeld als Differenzbetrag

(1) In Fällen, in denen das Arbeitslosengeld – auch bei vergleichbarer Leistung nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften – niedriger als das Überbrückungsgeld nach § 11 ist, wird für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld der Differenzbetrag gezahlt.

(2) ...“

3. § 14 wird geändert:

„§ 14

Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich

Zum Ausgleich der Rentenminderung in Höhe von 70,0 vom Hundert durch die vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten oder Renten wegen voller Erwerbsminderung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung wird bei einem vorherigen Bezug der Leistung nach § 13 der sich aus § 187 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ergebende entsprechende Betrag im Zeitpunkt der Vollendung des für den Beginn der Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters als Überbrückungsgeld einmalig gezahlt. Der Betrag nach Satz 1, der sich im Zeitpunkt des Todes ergibt, wird an die Hinterbliebenen, die zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Versicherten haben, als Überbrückungsgeld einmalig gezahlt. Bei mehreren berechtigten Hinterbliebenen wird der Betrag im Verhältnis der Höhe der Hinterbliebenenrenten aufgeteilt und an den jeweils Berechtigten gezahlt.“

4. § 18 Absatz 1 und Absatz 3 werden geändert:

„§ 18

Höhe der Leistung

- (1) Die Leistung nach § 9 Nummer 1 und 2 ist wie eine Regelaltersrente ohne Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung zu berechnen, die dem Versicherten nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bei Beginn der Leistung zustünde, wenn eine Regelaltersrente zu diesem Zeitpunkt zu gewähren wäre. Hierbei werden Zurechnungszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt. § 307 i Sechstes Buch Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. Bei Überbrückungsgeldern mit Beginn ab 1. Januar 2008 werden Versicherungszeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht nicht berücksichtigt. § 76g und § 307e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch finden keine Anwendung. Die Leistungsberechnung erfolgt ausschließlich zum erstmaligen Beginn.
- (2) bis (2a) ...
- (3) Leistungen nach § 9 Nummer 1 bis 6 erhöhen sich nach Anwendung der Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften der §§ 12, 18 Absatz 5, 19 Absatz 1, 2 und 5 um einen Leistungszuschlag in Höhe von 15,0 vom Hundert des Zahlbetrages.
- (4) bis (5) ...“

5. § 19 Absatz 2 wird geändert:

„§ 19

Zusammentreffen mit anderen Leistungen

- (1) ...
- (2) Auf die Leistungen nach § 9 Nummer 3 und 5 wird Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – auch eine vergleichbare Leistung nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften – angerechnet.

Das gilt auch, wenn Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder die vergleichbare Leistung nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften nur deswegen nicht gewährt wird,

1. weil der Versicherte es nicht beantragt,
2. er sich nicht arbeitslos meldet,

3. so weit anstelle dieser Leistungen andere Leistungen gewährt werden.

Auf Leistungsansprüche für zurückliegende Zeiten finden die §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.

(3) bis (5) ...“

6. § 21 Absatz 1 und Absatz 3 werden geändert:

„§ 21

Wegfall der Leistung, Anzeigepflicht der Bezieher

(1) Erfüllt der Versicherte während des Bezuges einer Leistung nach § 9 Nummer 1 und 2 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder einer Vollrente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, so fällt die Leistung mit Ablauf des Monats weg, der dem Monat des Beginns der Rente vorangeht. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Rente nur deshalb nicht erfüllt werden, weil die Beiträge in der Rentenversicherung erstattet wurden. Auf rückwirkende Ansprüche einer der in Satz 1 genannten Renten finden die §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Anwendung. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, es sei denn, der Versicherte erklärt, vor Inanspruchnahme der Vollrente wegen Alters den Anspruch auf Arbeitslosengeld auszuschöpfen.

(2) ...

(3) Das Überbrückungsgeld nach § 9 Nummer 1 fällt mit dem Zeitpunkt weg, von dem an die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 erfüllt sind. Bei rückwirkenden Ansprüchen auf Arbeitslosengeld finden die §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.

(4) bis (5) ...“

7. § 33 wird geändert:

„§ 33

Bekanntmachungen

Die Seemannskasse macht ihre Veröffentlichungen im Internet unter „www.kbs.de“ bekannt. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.“

8. § 34 wird geändert:

„§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an die Stelle der bisher geltenden Satzung der Seemannskasse der See-Berufsgenossenschaft vom 1. Januar 2008. Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Internet auf der Internetseite www.kbs.de in Kraft, sofern der Tag ihres Inkrafttretens nicht ausdrücklich bestimmt wird.“

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt - mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 4 - am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 18 Absatz 1) tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 18 Absatz 3) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 23. November 2023.

Maike Matthiessen

Vorsitzende der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 23. November 2023 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 14. Dezember 2023

411 - 10403#00005#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Ritter-Fischbach)